Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt
15/2012		01.03.2012	

Zust	ändiges Dezernat/Ar	nt: III/20)							
	Beschlussvorlage		Bericht	svorlage	•		öffentliche Sitzung)		chtöffentliche itzung
	Beratungsfolge:								<u>Datu</u>	<u>m:</u>
	Fachausschuss									
	Fachausschuss									
	Kreisausschuss								03.0	04.2012
\boxtimes	Kreistag								18.0	04.2012
Inha	lt:									
Sat	zung der Sparkas	se Ucker	mark							
	n Kosten entstehen:									
Koste	n	€	Produktkonto			Haushaltsjahr Mit		ittel stehen zur Verfügung		
Mittel stehen nicht zur Verfügung Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €			Deckungsvorschlag:							
Beso	chlussvorschlag:									
Der Kreistag beschließt die Satzung der Sparkasse Uckermark.										
Land	drat						Beigeo	rdnete/r		
<u>Bera</u>	tungsergebnis:		0::		l o::	I	I	14.5	.l	Abweichender
Kreist	ag/Ausschuss	Datum	Stir Ja	mmen Nein	Stimm- enthaltui		Einstimmig	Lt. Besch vorsch		Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
						\perp				
KA		03.04.12								
KT		18.04.12								

Seite 1 von 5 0013/12.11

Begründung:

Gemäß § 6 Abs. 2, Nr. 4 BbgSpkG beschließt die Vertretung des Trägers über Änderungen der Sparkassensatzung. Vor der Beschlussfassung wird der Verwaltungsrat gemäß § 8 Abs. 4, Nr. 3 BbgSpkG über die Änderung der Satzung angehört.

1. Änderung:

In seinen Sitzungen am 25.03.2011 und 17.06.2011 hat der Verwaltungsrat zum 01.06.2012 Herrn Wolfgang Janitschke zum Vorstandsvorsitzenden sowie Herrn Peter Klinkenberg zum Vorstandsmitglied bestellt. Der Vorstand besteht ab dem 01.06.2012 aus

- dem Vorsitzenden des Vorstandes und
- einem Mitglied des Vorstandes.

Aus diesem Grund ist die Satzung der Sparkasse Uckermark im § 7 Vorstand zu ändern.

Die zur Zeit gültige Fassung des 1. Absatzes lautet:

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern und einem stellvertretenden Mitglied, das ständiges und volles Stimmrecht im Vorstand besitzt (§ 19 Abs. 1 Satz 2 BbgSpkG).

Die neue Fassung soll lauten:

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern (§ 19 Abs. 1 Satz 2 BbgSpkG).

2. Änderung:

Des Weiteren wird § 1 Name, Sitz und Siegel der Satzung der Sparkasse Uckermark wie folgt geändert.

Die zur Zeit gültige Fassung des 3. Absatzes lautet:

(3) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes.

Die neue Fassung soll lauten:

(1) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbandes.

3. Änderung:

Aufgrund der Änderung des § 2 BbgSpkVO vom 05.04.2006 wird § 8 Bekanntmachungen der Satzung der Sparkasse wie folgt geändert:

Die zur Zeit gültige Fassung des 1. Absatzes lautet:

(1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind im Amtsblatt des Landkreises Uckermark zu veröffentlichen. Aufgebots- und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern sind im Amtsblatt des Landkreises Uckermark bekanntzumachen.

Die neue Fassung soll lauten:

(1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind im Amtsblatt des Landkreises Uckermark zu veröffentlichen.

4. Änderung:

Die Präambel ist in der Zitierung der aktuellen Gesetzeslage angepasst worden.

Da Änderungen in mehreren Paragrafen erfolgten, wird wegen der besseren Übersichtlichkeit und Lesbarkeit die Satzung neu gefasst.

Anlage:

Beschlussfassung des Verwaltungsrates über Änderung der Satzung der Sparkasse Uckermark vom 09.12.2011

Seite 2 von 5 0013/12.11

Satzung der Sparkasse Uckermark

Auf Grundlage des § 4 Brandenburgisches Sparkassengesetz (BbgSpkG) vom 26. Juni 1996 (GVBI. I/96, Nr. 16, S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBI. I/08, Nr. 12, S. 202/207) in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBI. I/12, Nr. 01, ber. GVBI. I/12 Nr. 7) erlässt der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 18. April 2012 die nachfolgende Satzung der Sparkasse Uckermark:

§ 1 Name, Sitz und Siegel

- (1) Die Sparkasse Uckermark (im Folgenden Sparkasse genannt) mit dem Sitz in Prenzlau ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbandes.

§ 2

Trägerschaft

- (1) Träger der Sparkasse ist der Landkreis Uckermark.
- (2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen; im Übrigen gilt das Brandenburgische Sparkassengesetz in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3

Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 12 Mitglieder an.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus
- 1. dem Vorsitzenden (§ 10 BbgSpkG)
- 2. 7 weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 1 BbgSpkG) und
- 3. 4 Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 2 BbgSpkG).

§ 5 Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.

Seite 3 von 5 0013/12.11

- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Sitzungs- und Beschlussvorlagen sind zur Einsichtnahme durch die Verwaltungsratsmitglieder und deren Stellvertreter ab dem Tage der Einladung in der Sparkasse bereitzuhalten. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen einer Frist von zehn Tagen einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder die Mitglieder des Kreditausschusses dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. In eiligen Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. In diesem Fall ist der Verwaltungsrat abweichend von § 9 Abs. 6 BbgSpkG nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind.
- (3) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 6 Kreditausschuss

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats als Vorsitzendem und weiteren Mitgliedern, deren Zahl der Verwaltungsrat bestimmt (§ 17 Abs. 1 BbgSpkG).
- (2) Der Kreditausschuss wird von dem Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- (3) An den Sitzungen des Kreditausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Kreditausschusses mit beratender Stimme teil.
- (4) § 5 Abs. 4 gilt entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern (§ 19 Abs. 1 Satz 2 BbgSpkG).
- (2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstandes, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.

§ 8 Bekanntmachungen der Sparkasse

- (1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind im Amtsblatt des Landkreises Uckermark zu veröffentlichen.
- (2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

Seite 4 von 5 0013/12.11

§ 9 Auslegen der Satzung

Die Satzung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

§ 10 In-Kraft-Treten der Satzung

Die Satzung tritt am (01. Juni 2012 in Kraft.	Gleichzeitig tritt die	Satzung vom 09	9. Juli 2009
außer Kraft.				

Prenzlau, den

Dietmar Schulze Landrat

Seite 5 von 5 0013/12.11

Beschlussfassung über: Änderung der Satzung der Sparkasse Uckermark

Sitzung am: 09.12.2011

Blatt-Nr.:

Beschluss-Nr.: 64

Gegenstand der Sitzungsvorlage:

Gemäß § 6 Abs. 2, Nr. 4 BbgSpkG beschließt die Vertretung des Trägers über die Änderung der Sparkassensatzung. Vor der Beschlussfassung wird der Verwaltungsrat gemäß § 8 Abs. 4, Nr. 3 BbgSpkG über die Änderung der Satzung angehört.

Nachstehend ergeben sich folgende Änderungen:

In seinen Sitzungen am 25.03.2011 und 17.06.2011 hat der Verwaltungsrat zum 01.06.2012 Herrn Wolfgang Janitschke zum Vorstandsvorsitzenden sowie Herrn Peter Klinkenberg zum Vorstandsmitglied bestellt. Der Vorstand besteht ab dem 01.06.2012 aus

- dem Vorsitzenden des Vorstandes und
- einem Mitglied des Vorstandes.

Aus diesem Grund ist die Satzung der Sparkasse Uckermark im § 7 Vorstand zu ändern,

Die zur Zeit gültige Fassung des 1. Absatzes lautet:

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern und einem stellvertretenden Mitglied, das ständiges und volles Stimmrecht im Vorstand besitzt (§ 19 Abs. 1 Satz 2 BbgSpkG).

Die neue Fassung soll lauten:

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern (§ 19 Abs. 1 Satz 2 BbgSpkG).

Des Weiteren wird § 1 Name, Sitz und Siegel der Satzung der Sparkasse Uckermark wie folgt geändert.

Die zur Zeit gültige Fassung des 3. Absatzes lautet:

(3) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes.

Die neue Fassung soll lauten:

(2) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbandes.

Aufgrund der Änderung des § 2 BbgSpkVO vom 05.04.2006 wird § 8 Bekanntmachungen der Satzung der Sparkasse wie folgt geändert:

Die zur Zeit gültige Fassung des 1. Absatzes lautet:

(1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind im Amtsblatt des Landkreises Uckermark zu veröffentlichen. Aufgebots- und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern sind im Amtsblatt des Landkreises Uckermark bekanntzumachen.

Die neue Fassung soll lauten:

(1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind im Amtsblatt des Landkreises Uckermark zu veröffentlichen.

2011-12-09 Beschluss Satzungsänderung.doc Stand: 07.12.11

In der Satzung der Sparkasse Uckermark kommt es aufgrund zwischenzeitlicher gesetzlicher Änderungen zu den nachstehend aufgeführten Abweichungen gegenüber der Mustersatzung für die Sparkassen des Landes Brandenburg vom 21.11.1996:

- § 2 Sparkassensatzung: Trägerschaft
- § 2 Mustersatzung: Gewährträger
- § 2 Abs. 1 Sparkassensatzung: Träger der Sparkasse ist der Landkreis Uckermark.
- § 2 Abs. 1 Mustersatzung: Gewährträger der Sparkasse ist ...
- § 2 Abs. 2 Sparkassensatzung: Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen; im Übrigen gilt das Brandenburgische Sparkassengesetz in seiner jeweiligen Fassung.
- § 2 Abs. 2 Mustersatzung: Der Gewährträger haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können den Gewährträger erst in Anspruch nehmen, wenn sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden.
- § 2 Abs. 3 Sparkassensatzung: entfällt
- § 2 Abs. 3 Mustersatzung: Der Gewährträger stellt sicher, dass die Sparkasse ihr Aufgaben erfüllen kann.
- § 8 Sparkassensatzung: Bekanntmachungen der Sparkasse sind im Amtsblatt des Landkreises Uckermark zu veröffentlichen
- § 8 Mustersatzung: Bekanntmachungen der Sparkasse sind in ... zu veröffentlichen. Aufgebots- und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern sind in ... bekanntzumachen.

Die Änderungen sollen mit Wirkung ab 01.06.2012 in Kraft treten. Mit der Änderung soll die Satzung vom 09.07.2009 außer Kraft treten. Die Satzung ist als Anlage beigefügt.

Verfasser: Vorstandssekretariat, M Datum, Unterschrift: 24.11.2011	laren Rudick	
Datum, Unterschrift: 24.11.2011	M. Hudede	•

Beschluss:

Die Mitglieder des Verwaltungsrates stimmen der Änderung des § 7 der Satzung der Sparkasse Uckermark zu.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates stimmen der Änderung des § 1 der Satzung der Sparkasse Uckermark zu.

Die Änderung ist der Vertretung des Trägers nach § 6 Abs. 2, Nr. 4 BbgSpkG zur Beschlussfassung vorzulegen.

Seite 2 von

Ja – Stimmen:	112			
Nein – Stimmen:		awi,	16 G150	ាន្ត្រា
Stimmenthaltungen	n:			
	Λ	_		1 1

Sparkasse Uckermark
Der Verwaltungsrat

Mi Muar-

Sparkasse Uckelamark
Der Vorstand